

# **BVGer C-955/2008 vom 15. Juli 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-07-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-955\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-955_2008)

FR: TAF C-955/2008 du 15 juillet 2011

IT: TAF C-955/2008 del 15 luglio 2011

## **Regeste**

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 VGG aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM betreffend Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung (Art. 41 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 und Art. 51 Abs. 1 BüG).

### **E. 1.2**

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG, vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert. Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Rechtsmittelinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BüG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat (Bst. a), seit einem Jahr hier wohnt (Bst.

b) und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt (Bst. c). Die Einbürgerung setzt gemäss Art. 26 Abs. 1 BÜG zudem voraus, dass die ausländische Person in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 135 II 161 E. 2 S. 164 f., BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115, BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., BGE 129 II 401 E. 2.2 S. 403).

### **E. 3.2**

Der Begriff der "ehelichen Gemeinschaft" im Sinne des Bürgerrechtsgesetzes bedeutet mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird vielmehr eine tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten (BGE 135 II 161 E. 2 S. 164 f., BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 171 f., BGE 128 II 97 E. 3a S. 98 f., BGE 121 II 49 E. 2b S. 51 f.). Mit Art. 27 BÜG wollte der Gesetzgeber ausländischen Ehepartnern von Schweizer Bürgern die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf eine gemeinsame Zukunft zu fördern (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 26. August 1987, BBl 1987 III 310). Zweifel am Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten bzw. eine tatsächliche Lebensgemeinschaft weiterzuführen, sind beispielsweise angebracht, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (BGE 135 II 161 E. 2 S. 164 f., BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f.). Gegen einen intakten Willen zu einer stabilen ehelichen Gemeinschaft spricht auch, wenn über Jahre hinweg eine Doppelbeziehung geführt wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_292/2010 vom 5. August 2010 E. 4.3.2).

### **E. 3.3**

Die erleichterte Einbürgerung kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert der vom Gesetz vorgesehenen Frist für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen, d.h. mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist (vgl. die revidierte Bestimmung von Art. 41 Abs. 1 und 1bis BÜG in der Fassung vom 25. September 2009, in Kraft seit 1. März 2011 [AS 2011 347] bzw. aArt. 41 Abs. 1 BÜG [AS 1952 1087], gültig bis 28. Februar 2011). Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes wird nicht verlangt. Es genügt, wenn der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Behörde über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 S. 164 f., BGE 132 II 113 E. 3.1 S. 114 f. und BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., je mit Hinweisen). Weiss der Betroffene, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so muss er die Behörden unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse orientieren, von der er weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Pflicht dazu ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde darf sich ihrerseits darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten des Gesuchstellers nach wie vor der Wirklichkeit entsprechen (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.2 S.

115 f.).

#### **E. 4.1**

In der Bundesverwaltungsrechtspflege gelten der Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 VwVG) und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Frei ist die Beweiswürdigung darin, dass sie nicht an bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, welche der Behörde genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zu Stande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben. Freie Beweiswürdigung ist aber nicht mit freiem Ermessen zu verwechseln (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. Bern 1983, S. 278/279; zu den Beweismitteln: BGE 130 II 169 E. 2.3.2 ff.). Wenn ein Entscheid - wie im vorliegenden Fall - zum Nachteil des Betroffenen in seine Rechte eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde.

#### **E. 4.2**

Im Zusammenhang mit der Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung ist von der Verwaltung zu untersuchen, ob die Ehe im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und der Einbürgerung tatsächlich gelebt wurde (BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 172). Hierbei geht es im Wesentlichen um innere Vorgänge, die der Behörde oft nicht bekannt und schwierig zu beweisen sind. In derartigen Situationen ist es zulässig, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen. Solche tatsächlichen Vermutungen können sich in allen Bereichen der Rechtsanwendung ergeben, namentlich auch im öffentlichen Recht. Es handelt sich um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die auf Grund der Lebenserfahrung gezogen werden (BGE 135 II 161 E. 3 S. 165 f.; Ulrich Häfelin, Vermutungen im öffentlichen Recht, in: Festschrift für Kurt Eichenberger, Basel 1982, S. 625 ff., S. 626; vgl. auch Peter Sutter, Die Beweislastregeln unter besonderer Berücksichtigung des verwaltungsrechtlichen Streitverfahrens, Diss. Zürich 1988, S. 56 ff. und 178 ff., und Gygi, a.a.O., S. 282 ff; zu Art. 8 ZGB vgl. Max Kummer, Berner Kommentar, N. 362 f.).

#### **E. 4.3**

Als Problem der Beweiswürdigung berührt die tatsächliche Vermutung weder die Beweislast noch die das Verwaltungsverfahren beherrschende Untersuchungsmaxime. Letztere gebietet zwar, dass die Verwaltung auch nach entlastenden, das heisst die Vermutung erschütternden Elementen sucht. Bei Konstellationen im Zusammenhang mit der erleichterten Einbürgerung liegt es aber in der Natur der Sache, dass solche entlastenden Elemente der Verwaltung oft nicht bekannt sein dürften und nur die Betroffenen darüber Bescheid wissen können. Es obliegt daher dem erleichtert Eingebürgerten, der dazu nicht nur aufgrund seiner Mitwirkungspflicht (Art. 13 VwVG) verpflichtet ist, sondern daran auch ein Eigeninteresse haben muss, die Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. erhebliche Zweifel umzustürzen (Urteil des Bundesgerichts 1C\_40/2011 vom 28. März 2011 E. 3.1.2 mit Hinweisen).

#### **E. 5**

Die formellen Voraussetzungen der Nichtigerklärung sind vorliegend erfüllt. Der Kanton Basel-Stadt als Heimatkanton hat die Zustimmung zur Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung erteilt und die Verfügung betreffend Nichtigerklärung wurde dem Beschwerdeführer innerhalb der Frist der hier anwendbaren Bestimmung von aArt. 41 Abs. 1 BÜG eröffnet (zur Fristberechnung vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_336/2010 vom 28.

September 2010 E. 3.3).

#### **E. 6**

Die Vorinstanz stellt sich in der angefochtenen Verfügung auf den Standpunkt, dass im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung keine stabile eheliche Gemeinschaft mehr bestanden haben könne. Sie schliesst dies vor allem aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer eine ehewidrige Drittbeziehung mit U.\_\_\_\_\_ geführt habe. Kurz vor der erleichterten Einbürgerung vom 14. Januar 2003 habe der Beschwerdeführer mit U.\_\_\_\_\_ ein aussereheliches Kind gezeugt, welches U.\_\_\_\_\_ am 6. August 2003 geboren habe. Sie habe am 17. Februar 2005 sowie 7. Mai 2006 zwei weitere vom Beschwerdeführer gezeugte und anerkannte Kinder geboren. Der Beschwerdeführer habe im Rahmen der Erklärung betreffend eheliche Gemeinschaft vom 17. Dezember 2002 weder auf diese aussereheliche Beziehung zu U.\_\_\_\_\_ noch auf das Bestehen eines sogenannten Leihmutterschaftsverhältnisses hingewiesen und auch bis zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung keine entsprechende Nachmeldung zu diesen wichtigen Punkten gemacht. Im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung sei die Ehe weniger durch Stabilität und Zukunftsgerichtetheit im familien- und bürgerrechtlichen Sinne als durch wirtschaftliche Notwendigkeit gekennzeichnet und geprägt gewesen. Geschäftliche respektive private finanzielle Interessen würden in diesem Zeitpunkt auf eine reine Zweckehe schliessen lassen. Aufgrund sämtlicher Umstände gelte es als erwiesen, dass die erleichterte Einbürgerung aufgrund nicht zutreffender Erklärungen beziehungsweise aufgrund der Verheimlichung erheblicher Tatsachen im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung am 14. Januar 2003 erschlichen worden sei, weshalb die Voraussetzungen von Art. 41 BÜG erfüllt seien.

#### **E. 7**

Der Beschwerdeführer macht in seiner Rechtsmitteleingabe vom 14. Februar 2008 im Wesentlichen geltend, die Behauptung der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung, er habe in Bezug auf die eheliche Gemeinschaft falsche Angaben gemacht beziehungsweise erhebliche Tatsachen verheimlicht, beruhe auf blossen Annahmen, Vermutungen und Unterstellungen. Damit habe die Vorinstanz ihr Ermessen überschritten. Im Übrigen stelle sie auch den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig fest. Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau hätten mit der Erklärung vom 17. Dezember 2002 bestätigt, dass sie in einer tatsächlichen, ungetrennten und stabilen ehelichen Gemeinschaft an der Wohnadresse in Binningen (BL) leben würden und dass weder Trennungs- noch Scheidungsabsichten bestünden. Da zudem weder die Bundeskriminalpolizei noch die Bundesanwaltschaft für ausländerrechtliche Belange zuständig seien, seien deren Akten aus dem ausländerrechtlichen Dossier zu entfernen. Gemäss Art. 12 VwVG stelle die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bediene sich nötigenfalls der Urkunden, der Auskünfte der Parteien, der Auskünfte oder des Zeugnisses von Drittpersonen, des Augenscheins und des Gutachtens von Sachverständigen als Beweismittel. Die angefochtene Verfügung missachte diese gesetzlichen Vorgaben in grober Weise, orientiere sie sich doch an Zeitungsartikeln und Journalistenelaboraten, verdrehe Protokollaussagen von Parteien und Mitbeteiligten, urteile aufgrund von Hörensagen ohne eigene Wahrnehmung, biege Sachverhalte und Vorkommnisse nach eigenem Gutdünken solange zurecht, bis sie ins vorgefasste Bild passen würden, interpretiere Berichte einseitig zu Lasten des Beschwerdeführers und verletze mehrfach das Gebot der Wahrung von Objektivität. Weder Ausländer- noch sonstige Behörden seien berechtigt noch hätten sie

sich anzumassen, in fremden Betten zu forschen und das Intimleben von Ehepaaren zu kontrollieren. Im Übrigen sei die aussereheliche Drittbeziehung des Beschwerdeführers seiner Ehefrau bestens bekannt und auch gewollt gewesen. Der Vorwurf der Vorinstanz, obwohl U. \_\_\_\_\_ bereits seit der ersten Hälfte November 2002 in Erwartung gewesen sei, habe der Beschwerdeführer in seiner Erklärung vom 17. Dezember 2002 weder auf die aussereheliche Beziehung zu U. \_\_\_\_\_ noch auf das Bestehen eines Leihmutterchaftsverhältnisses hingewiesen und bis zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung auch keine entsprechende Nachmeldung gemacht, verkenne die Wirklichkeit grob. Werdende Mütter würden ihre Schwangerschaften nicht vor dem vollendeten dritten Schwangerschaftsmonat bekannt geben, da in der ersten Zeit nichts sicher sei. Zudem würden Schwangerschaften oftmals in den ersten Monaten gar nicht als solche erkannt. Das Argument der Vorinstanz, das häufige ausserhäusliche Verbleiben des Beschwerdeführers deute auf eine fehlende Intaktheit der Ehe hin, könne nicht gehört werden. Auch Zweckehe seien stabile, ungetrennte Lebensgemeinschaften. Jede Ehe sei im täglichen Leben eine Zweckehe, manchmal sei der Zweck die Liebe, manchmal die Angst vor dem Alleinsein, dann wiederum könne der Zweck das Geld oder ein anderes Zweckmotiv sein. Alles in allem sei die angefochtene Verfügung das Ergebnis eines unfairen Verfahrens. Der Beschwerdeführer sei vom Gericht persönlich anzuhören, denn es könne nicht sein, dass derart existenzielle Fragen wie der Entzug des Bürgerrechts vom Schreibtisch aus aufgrund von Papieren entschieden werde.

### **E. 8.1**

Bezüglich der Akten von fedpol gilt es vorab festzuhalten, dass diese - soweit sie die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen strafbaren Handlungen betreffen - zwar für das vorliegende Verfahren nicht von Relevanz sind und somit auch für die Beurteilung der Nichtigkeitsklärung der erleichterten Einbürgerung keine Rolle spielen. Soweit jedoch in den bundeskriminalpolizeilichen Einvernahmen (Beschwerdeführer, Ehefrau und U. \_\_\_\_\_) Angaben zu den persönlichen Verhältnissen (u.a. Ehe, Kinder, Beziehung zu U. \_\_\_\_\_, Wohnverhältnisse) gemacht werden, ist nicht einzusehen, weshalb sie für das vorliegende Verfahren nicht herangezogen werden können. Ganz generell gilt nämlich, dass gestützt auf Art. 28 VwVG zum Nachteil einer Partei auf Aktenstücke abgestellt werden darf, wenn die betroffene Partei von deren wesentlichem Inhalt mündlich oder schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde und ihr ausserdem die Möglichkeit eingeräumt wurde, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu nennen. In casu hatte der Beschwerdeführer die Möglichkeit, Einsicht in diese Aktenstücke zu nehmen, und er hat sich dazu auch jeweils schriftlich äussern können. Mit seiner Replik vom 8. September 2008 reichte er sogar selbst Aktenkopien von Polizeieinvernahmen ein. Es besteht daher kein Anlass, die Akten von fedpol aus dem Dossier zu entfernen und für die Beurteilung - sofern relevant - nicht zu verwenden.

### **E. 8.2**

Ebenfalls abzuweisen ist der Antrag des Beschwerdeführers auf persönliche Befragung durch das Gericht, zumal nicht ersichtlich ist, welche neuen Erkenntnisse eine solche Befragung zu vermitteln vermöchte, nachdem er sich sowohl bei der Vorinstanz als auch im Beschwerdeverfahren mehrmals schriftlich äussern konnte. Im Übrigen stellt die Parteibefragung ein Beweismittel dar, welches mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung im Verwaltungsverfahren nicht vorgesehen ist (vgl. Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 62 ff. des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR

273]). Gemäss Art. 12 Bst. b VwVG haben Auskünfte der Parteien grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Nur bei Verfahren, in denen zivilrechtliche Ansprüche bzw. strafrechtliche Anklagen zu beurteilen sind, besteht gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) ein Anspruch auf persönliche Befragung. Das vorliegende Verfahren, welches das Staatsbürgerrecht zum Gegenstand hat, gehört weder in die eine noch in die andere Kategorie (vgl. Jochen Abraham Frowein/Wolfgang Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. Kehl u.a., 1996, Rz. 52 zu Art. 6 Bei N. 243; ferner Andreas Kley-Struller, Art. 6 EMRK als Rechtsschutzgarantie gegen die öffentliche Gewalt, Zürich 1993, S. 46 bei N. 1; Urteil des Bundesgerichts 1C\_476/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 2.2 mit Hinweisen).

### **E. 9.1**

Aus den Akten ergibt sich der folgende nicht bestrittene Sachverhalt: Im Dezember 1988 lernte der Beschwerdeführer in Mailand die 24 Jahre ältere Schweizer Bürgerin D.\_\_\_\_\_ kennen, welche er am 16. März 1990 in der Schweiz heiratete. Im Sommer 2002 - also noch vor der Abgabe der gemeinsamen Erklärung vom Dezember 2002 und der erleichterten Einbürgerung vom Januar 2003 - begann er eine aussereheliche Beziehung mit U.\_\_\_\_\_. Dieser Beziehung entsprangen drei Kinder (geb. August 2003, Februar 2005 und Mai 2006). Die Kinder wuchsen nach der Geburt bei der leiblichen Mutter auf, die sich ab 2005 in L.\_\_\_\_\_ aufhielt (offiziell war sie dort vom 1. Oktober 2006 bis 25. September 2009 angemeldet). Sie war in einer am 1. Juli 2005 gegründeten Firma in L.\_\_\_\_\_ (...) von Beginn an als Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift tätig. Zu dieser Zeit lebte der Beschwerdeführer, obwohl immer in B.\_\_\_\_\_ angemeldet, überwiegend in L.\_\_\_\_\_ an derselben Adresse. Sein Aufenthalt in L.\_\_\_\_\_ war vorab beruflich bedingt (...). Am 15. Oktober 2009 erteilte die Vormundschaftsbehörde von L.\_\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer und U.\_\_\_\_\_ das gemeinsame Sorgerecht über die drei Kinder. Am 22. Oktober 2009 wurde das im Jahre 2003 geborene Kind in B.\_\_\_\_\_ angemeldet, wo es schon seit einem Jahr den Kindergarten besucht haben soll. Danach wurde auch das zweitälteste Kind am Wohnort des Beschwerdeführers angemeldet.

### **E. 9.2**

Das Zeugen von drei ausserehelichen Kindern mit derselben Frau, mit welcher der Beschwerdeführer während seiner Ehe über Jahre hinweg eine aussereheliche Beziehung pflegte, spricht gegen einen intakten Willen zu einer stabilen ehelichen Gemeinschaft mit der schweizerischen Ehefrau (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6821/2008 vom 11. Mai 2010 E. 8.1 mit weiteren Hinweisen sowie Urteil des Bundesgerichts 1C\_292/2010 vom 5. August 2010 E. 4.3.2). Mit der Aufnahme dieser ausserehelichen Beziehung hat er eine Zweitfamilie aufgebaut, wobei die Frage, ob der Beschwerdeführer auch der Vater der weiteren von ihm bis jetzt nicht anerkannten Kinder von U.\_\_\_\_\_ ist, offen gelassen werden kann. Zusammen mit dem grossen Altersunterschied zwischen der schweizerischen Ehefrau und dem Beschwerdeführer und den Angaben der Beteiligten (insbesondere U.\_\_\_\_\_ ) ergibt sich die tatsächliche Vermutung, dass der Wille zu einer stabilen ehelichen Gemeinschaft im Zeitpunkt der Einbürgerung nicht mehr intakt war. Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer in der Lage ist, besagte Vermutung zu widerlegen. Dazu braucht er nicht den Nachweis zu erbringen, dass die Ehe mit der Schweizer Bürgerin zum massgeblichen Zeitpunkt intakt war, denn eine tatsächliche Vermutung führt nicht zur Umkehr der Beweislast. Es genügt, wenn der Beschwerdeführer

eine plausible Alternative zur dargestellten Vermutungsfolge zu präsentieren vermag. Er kann den Gegenbeweis erbringen, indem er glaubhaft darlegt, dass er zum Zeitpunkt, als er die Erklärung unterzeichnete, den wirklichen Willen hatte, weiterhin eine stabile eheliche Beziehung aufrecht zu erhalten (vgl. BGE 135 II 161 E. 3 S. 165 f. und BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f.).

### **E. 10.1**

Der Beschwerdeführer gibt zu, vor der Abgabe der gemeinsamen Erklärung zur Ehe und vor der erleichterten Einbürgerung eine aussereheliche Beziehung begonnen zu haben mit dem ausdrücklichen Ziel, Kinder zu zeugen. Dies sei jedoch mit Wissen und Einverständnis der schweizerischen Ehefrau erfolgt. Seine Ehe sei durch diese Beziehung, die er als "Leimutterschaft" bezeichnet, nicht unstabil geworden. Schliesslich habe er sich bis heute nicht von der schweizerischen Ehefrau getrennt. Zudem lebten die Kinder jetzt am ehelichen Wohnsitz in B.\_\_\_\_\_.

### **E. 10.2**

Abgesehen davon, dass eine Leihmutterschaft nach schweizerischem Recht verboten ist, handelt es sich bei der vom Beschwerdeführer und seiner schweizerischen Ehefrau diesbezüglich verwendeten Bezeichnung der ausserehelichen Beziehung um eine reine Schutzbehauptung. Eine Leihmutter ist eine Frau, die für die Dauer einer Schwangerschaft ihre Gebärmutter "verleiht", um anstelle einer anderen Frau ein Kind zur Welt zu bringen. Reproduktionsmedizinisch gibt es dafür folgende Möglichkeiten: Der Embryo, der das genetische Potenzial der bestellenden Eltern hat, kann der "Tragemutter" implantiert werden. Die genetische Mutter, die den Auftrag gegeben hat, wird später die soziale, die "Sorgemutter" sein. Die soziale Mutter und die gebärende Frau sind verschiedene Personen. Bei der zweiten Variante kann die "Tragemutter" mit dem Sperma des Mannes des auftraggebenden Paares inseminiert werden. Dann sind genetische und austragende sowie gebärende Frau identisch. Die soziale Mutter ist "lediglich" die Frau des genetischen Vaters. Damit von einer Leihmutterschaft gesprochen werden kann, braucht es somit eine entsprechende Vereinbarung (vor Aufnahme der Beziehung und der Insemination bzw. Zeugung) und die Trennung der Kinder von der Tragemutter unmittelbar nach der Geburt. Typisch für Leihmutterchaften ist ferner der regelmässige Kontakt zwischen der Tragemutter und der auftraggebenden Sorgemutter während der Schwangerschaft. In casu wurde anfänglich nichts vereinbart. Insbesondere fanden keine regelmässigen Kontakte zwischen der schweizerischen Ehefrau und U.\_\_\_\_\_ statt. Ferner übernahm die schweizerische Ehefrau nach der Geburt nicht die Rolle der sozialen Mutter, ja sie konnte nicht einmal die Namen der Kinder im Gedächtnis behalten. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer selbst U.\_\_\_\_\_ einmal als Lebensgefährtin bezeichnet hat (vgl. Schreiben des Beschwerdeführers an das Passamt H.\_\_\_\_\_/DE vom 7. April 2006) und sich U.\_\_\_\_\_ vom Gurdwara-Sikhcenter am 18. Juni 2003 in Frankfurt eine Heiratsurkunde ("Marriage Certificate") ausstellen liess, die sie als Ehefrau des Beschwerdeführers auswies. Im Weiteren spricht die Aussage von U.\_\_\_\_\_ anlässlich der Einvernahme vom 19. Juni 2007, der Beschwerdeführer sei ihr Freund, als Antwort auf die Frage, ob der Beschwerdeführer ihr Lebenspartner sei, ebenfalls gegen ein gemeinsam geplantes Leihmutterchaftsverhältnis. Nicht mit einer Leihmutterchaft vereinbar ist zudem, dass die werdende Mutter - wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht - die Schwangerschaft erst nach drei Monaten bekannt gibt. Ob eine versuchte Zeugung vom Erfolg gekrönt ist, ist bei einer Leihmutter gerade das zentrale Element. Wäre die versuchte

Zeugung erfolglos geblieben, hätte sie möglichst rasch, also während der nächsten fruchtbaren Tage der Leihmutter, wiederholt werden müssen. Auch wenn die Kinder nach Erreichen des schulpflichtigen Alters an die Adresse des Beschwerdeführers und seiner schweizerischen Ehefrau gezogen sind (der drohende Verlust der erleichterten Einbürgerung mag dabei wohl eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben), kann man die Beziehung zu U. \_\_\_\_\_ daher nicht als Leihmutterchaft bezeichnen. Letztlich hat dies der Beschwerdeführer selbst eingesehen, indem er in seinen abschliessenden Bemerkungen (vgl. Ziff. 7 der Eingabe vom 28. Juni 2010) Folgendes festhielt: "Etwas unpräzise fand der Begriff Leihmutter Eingang in die Akten".

### **E. 10.3**

Kein Zweifel besteht, dass der Beschwerdeführer noch während des hängigen Einbürgerungsverfahrens eine auf Dauer ausgerichtete aussereheliche Beziehung unterhielt und dies eine erhebliche Tatsache im Sinne von Art. 41 Abs. 1 BÜG darstellt. Denn hätte die Vorinstanz gewusst, dass er während des Einbürgerungsverfahrens eine solche Beziehung hat mit der Absicht, Kinder zu zeugen, wäre er damals zweifelsohne nicht erleichtert eingebürgert worden. Weiss die Partei, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung im Zeitpunkt der Verfügung erfüllt sein müssen und erklärt sie, in einer stabilen Ehe zu leben, so hat sie die Behörde gestützt auf ihre Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflicht unaufgefordert darüber zu informieren, wenn diese Voraussetzungen nicht vollständig vorliegen (BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115 f.). Daran ändert nichts, dass es sich unter Umständen um sehr Persönliches handelt, das preisgegeben werden muss. Sind bestimmte Tatsachen, wie dies hinsichtlich der Voraussetzung des intakten Ehelebens der Fall ist, der Behörde nicht oder nur schwer zugänglich, gebieten Treu und Glauben seitens der Partei, der Behörde die ersuchten Auskünfte bzw. Hinweise über einschlägige Tatsachen zu erteilen. Diese Mitwirkungs- und Auskunftspflicht besteht selbst dann, wenn sich die Auskunft zum Nachteil des Betroffenen auswirkt (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115 f. oder das Urteil des Bundesgerichts 5A.9/2006 vom 7. Juli 2006 E. 2.4.1). Von daher wäre der Beschwerdeführer gehalten gewesen, das BFM über die aussereheliche Beziehung und - falls er damals wirklich noch nichts von der bestehenden Schwangerschaft wusste - zumindest über die Absicht der Zeugung von Kindern aus dieser Beziehung zu orientieren. Indem er dies unterliess, hat er in Bezug auf die erleichterte Einbürgerung wesentliche Tatsachen verschwiegen.

### **E. 10.4**

Der Umstand, dass die schweizerische Ehefrau von dieser Beziehung wusste, die Ehe bis heute nicht aufgelöst wurde und diese (auf dem Papier) bereits über 20 Jahre dauert, vermag daran nichts zu ändern (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_201/2008 vom 1. Juli 2008 E.3). Denn das vom Beschwerdeführer geführte Doppelleben beziehungsweise diese Parallelbeziehung ist mit einer stabilen Ehegemeinschaft, wie es Art. 27 BÜG für die erleichterte Einbürgerung voraussetzt, nicht vereinbar. Insofern trifft es - entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers - eben nicht zu, dass eine Zweckehe, welche beispielsweise zur Sicherung des Aufenthalts beziehungsweise des Bürgerrechtes oder wegen des Geldes weitergeführt wird, eine stabile Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 27 BÜG darstellt, wenn daneben noch eine aussereheliche Beziehung der vorliegenden Art besteht. Zwar steht die Wahl der Lebensform und damit verbunden die Gestaltung von Beziehungen einem Ehepaar frei. Werden jedoch aus der Ausgestaltung der ehelichen Beziehung Ansprüche abgeleitet, beispielsweise im Zusammenhang mit den Möglichkeiten

der erleichterten Einbürgerung, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_517/2010 vom 7. März 2011 E. 3.3). Die erleichterte Einbürgerung gemäss Art. 27 BüG knüpft, wie bereits erwähnt, an den Bestand nicht irgendeiner, sondern einer ehelichen Beziehung im Sinne von Art. 159 Abs. 2 und 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210). Für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache ist daher nicht von Bedeutung, ob sich die Ehegatten zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung gut verstanden haben, sondern ob sie den intakten beidseitigen Willen hatten, ihre Beziehung als eine Ehe - wie oben beschrieben - weiterzuführen. Nach den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass eine solche eheliche Gemeinschaft im massgebenden Zeitpunkt nicht bestand.

#### **E. 10.5**

Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, er habe mit der erleichterten Einbürgerung in der Schweiz seine indische Staatsbürgerschaft verloren und er würde durch die Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung staatenlos. Das Bundesgericht hat sich im Urteil 5A.18/2003 vom 19. November 2003 (in: ZBl 105/2004 S. 454) mit der Frage einer allfälligen Staatenlosigkeit infolge Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung eingehend auseinandergesetzt. Es stellte fest, dass der direkte Adressat der Nichtigklärung einer erleichterten Einbürgerung eine allfällige Staatenlosigkeit hinzunehmen habe. Für seine Familienmitglieder, die an der Erschleichung unbeteiligt seien, müsse die drohende Staatenlosigkeit zwar die Ausnahme sein. Für ihn selbst jedoch, der den Verlust des Schweizer Bürgerrechts zu verantworten habe, treffe dies nicht zu. Andernfalls wären potenziell Staatenlose vor einer Nichtigklärung absolut geschützt (E. 3.3; bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 1C\_340/2008 vom 18. November 2008 E. 3). Von dieser Rechtsprechung abzuweichen besteht kein Grund. Der Beschwerdeführer muss eine allfällige Staatenlosigkeit demzufolge hinnehmen.

#### **E. 11**

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die von der Vorinstanz gezogenen Schlussfolgerungen nicht zu entkräften vermochte. Bei der mit der schweizerischen Ehefrau im massgebenden Zeitraum geführten Gemeinschaft - auch wenn der äussere Schein etwas anderes vorgibt - handelte es sich nicht mehr um eine wirklich intakte Beziehung. Mit dem Verheimlichen erheblicher Tatsachen bzw. der Nichtbekanntgabe von Änderungen des Sachverhalts hat er die erleichterte Einbürgerung erschlichen, weshalb diese zu Recht für nichtig erklärt wurde.

#### **E. 12**

Gemäss Art. 41 Abs. 3 BüG erstreckt sich die Nichtigkeit auf alle Familienmitglieder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht, sofern nicht ausdrücklich anders verfügt wird. Sollten die nach der erleichterten Einbürgerung geborenen Kinder die schweizerische Staatsbürgerschaft erlangt haben, wären sie von der Nichtigkeit betroffen. Gründe, die es rechtfertigen würden, sie von der Wirkung der Nichtigklärung auszunehmen, sind aber nicht ersichtlich, zumal die Kinder - wie aus den Akten hervorgeht - die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und somit nicht Gefahr laufen, staatenlos zu werden.

#### **E. 13**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtmässig ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

**E. 14**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv Seite 18)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.